



**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 9**

Die bislang in § 5 Abs. 5 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zu insgesamt EUR 11.143.767 zu erhöhen, endete am 30. April 2009, so dass der Vorstand von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch mehr machen kann.

Im Unternehmensinteresse soll daher durch den Beschluss zu Punkt 9 der Tagesordnung der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 30. April 2015 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um insgesamt bis zu EUR 12.278.797 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage und/oder Sacheinlage zu erhöhen.

Die Aktionäre haben grundsätzlich ein Bezugsrecht, wenn das Genehmigte Kapital 2010 ausgenutzt wird. Dazu können die neuen Aktien auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

In bestimmten Fällen soll der Vorstand allerdings ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, im Interesse der Gesellschaft das Bezugsrecht auszuschließen.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht ausschließen, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Dies dient der Erleichterung der Abwicklung der Kapitalerhöhung. Grundsätzlich muss jedem Aktionär ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge kann im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein glattes Bezugsverhältnis dargestellt werden. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der Vorstand soll weiter die Möglichkeit haben, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, um Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen auszugeben. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien soll die Bindung der Arbeitnehmer an das Unternehmen festigen. Eine solche Bindung liegt im Interesse der Gesellschaft. Dazu ist der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts erforder-

lich. Derzeit ist allerdings kein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm geplant. Daher können noch keine Angaben gemacht werden, zu welchen Ausgabebedingungen Mitarbeiter Aktien erwerben können.

Der Vorstand soll das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen dürfen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der itelligence Aktiengesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde.

Durch den Bezugsrechtsausschluss wird die Platzierung der Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt erleichtert, da diese mit einem Verwässerungsschutz ausgestattet werden können. Der Verwässerungsschutz sieht vor, dass den Inhabern von Optionsscheinen bzw. Wandelschuldverschreibungen, wie auch den Aktionären, bei einer nachfolgenden Aktienemission ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien eingeräumt wird. Dadurch werden sie so gestellt, als seien sie durch die Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. durch Erfüllung der Wandlungspflichten bereits Aktionäre. Ein solcher Verwässerungsschutz ist allerdings nur möglich, wenn auch das Bezugsrecht insoweit ausgeschlossen wird. Die durch den Bezugsrechtsausschluss erleichterte Platzierung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten am Kapitalmarkt dient dem Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur ihrer Gesellschaft.

Der Vorstand soll des Weiteren ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, sofern die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs – auch mittelbaren – von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen verwendet werden.

Die Gesellschaft soll dadurch in die Lage versetzt werden, schnell und flexibel ohne Beanspruchung der Börse im Interesse ihrer Aktionäre auf Marktentwicklungen reagieren zu können, und günstige Akquisitionsmöglichkeiten wahrzunehmen. Zur Verbesserung der Wettbewerbssituation gehört auch die Möglichkeit, Unternehmen oder Beteiligungen oder sonstige mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehende Vermögensgegenstände zu erwerben. Für solche Vorhaben kann die Gesellschaft neben Geld auch Aktien als Gegenleistung anbieten. Die Überlassung von neuen Aktien zum Erwerb von Unternehmen kann zweckmäßig sein, um die Liquidität der Gesellschaft zu schonen. Aktien stellen eine attraktive Akquisitionswährung dar, da die Veräußerer häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien als Gegenleistung verlangen. Die vorgeschlagene Ermächtigung

soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, die sich bietenden Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensteilen bzw. Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen schnell und flexibel durchführen zu können. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung ist bei derartigen Akquisitionsvorhaben häufig nicht möglich, da die Kapitalerhöhung kurzfristig durchgeführt werden muss. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ob der Wert der neuen Aktien in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Akquisitionsobjekts steht.

Konkrete Akquisitionsvorhaben, für die das Genehmigte Kapital 2010 mit Bezugsrechtsausschluss ausgenutzt werden soll, gibt es zurzeit nicht.

Ferner soll das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen werden können bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Durch diese Ermächtigung kann die Gesellschaft kurzfristig Aktien ausgeben und zeitnah und flexibel ihren Kapitalbedarf decken. Dadurch wird die Unternehmensfinanzierung durch Eigenkapitalaufnahme erleichtert. Dies ermöglicht es dem Vorstand auf günstige Marktsituationen flexibel zu reagieren, da auf die zeit- und kostenaufwendige Durchführung des Bezugsrechtsverfahrens verzichtet werden kann. Dabei darf der Ausgabebetrag für die neuen Aktien den Börsenpreis nicht unwesentlich unterschreiten. Der Vorstand wird dabei einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Die Abweichung des Ausgabebetrags der neuen Aktien wird zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 nicht mehr als 10 % des dann aktuellen Börsenpreises betragen. Auch werden die neu ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Diese Grenze bezieht sich grundsätzlich auf das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung vorhandene Grundkapital. Ist allerdings im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss das Grundkapital niedriger, ist dieser Betrag für die 10 % Grenze maßgeblich. Auf diese 10 % Grenze sind zum einen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Zum anderen werden auf die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals Aktien angerechnet, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden. Diese Anrechnung

und die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals schützt die Aktionäre vor Verwässerung ihrer Aktien. Da sich der Ausgabebetrag der neuen Aktien am Börsenkurs orientiert und der Umfang der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts beschränkt ist, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse erwerben.

Zur Zeit hat der Vorstand keine konkreten Pläne zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010. Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus Genehmigten Kapital 2010 festlegen. Dabei wird der Vorstand in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 und gegebenenfalls ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 berichten.